

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG^{*})
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

D/BAM 4331/4D

für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66157

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)
2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
4. Beschreibung der Bauart/-reihe

Kiste aus Sperrholz mit Innenverpackungen; (Packschachteln aus Graupappe; Sack aus Aluminium-Kunststoff-Verbundfolie)

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 zum Zulassungsschein D/BAM 4331/4D vom 11.03.1994

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Packiste DVG Nr. 408, 408-1, 409, 409-1
- 4.2 Grundmaße (LxB)
Fuß der Bauartreihe : 397 x 297 mm
Kopf der Bauartreihe: 631 x 431 mm
- 4.3 Höhe
Fuß der Bauartreihe : 273 mm
Kopf der Bauartreihe: 543 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Fuß der Bauartreihe : 22,5 Liter
Kopf der Bauartreihe: 118,8 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Fuß der Bauartreihe : 40 kg
Kopf der Bauartreihe: 50 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Längsteil, Boden, Deckel, Stirnwand u. Klappe:
Sperrholz DIN 68705-FU-AW 2-3-10, wahlweise DIN 68705-FU-AW
9,5 mm stark, DIN 68705-FU-AW 2-3-4
Leisten: Nadelholz DIN 68365 GK II
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
DVG-Nr. 408 und 408-1: 10 Spanplattenschrauben,
2 Stahlbänder 0,5 x 16 mm
DVG-Nr. 409 und 409-1: 14 Spanplattenschrauben,
2 Stahlbänder 0,5 x 16 mm
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Packiste DVG-Nr. 408, Zchnng. Nr. 600.06.34 vom 10.11.93
Packiste DVG-Nr. 408-1, Zchnng. Nr. 600.06.34-1 vom 24.11.93
Packiste DVG-Nr. 409, Zchnng. Nr. 600.06.35 vom 10.11.93
Packiste DVG-Nr. 409-1, Zchnng. Nr. 600.06.35-1 vom 24.11.93
5. Anforderungen an die Bauart/-reihe
Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebene Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht Nr. 14/1993 vom 26.11.1993, der Deutschen Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:
- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Anlage Nr. 1, Zchnng. Nr. 600.06.34-0000 des o.g. Prüfberichts unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
 - Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen eingehalten werden.

- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist eine prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4D/Y *)/S/...../D/BAM 4331 - DVG
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
 Bruttomasse für den Fuß der Bauartreihe : 40 kg
 Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe: 50 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin-Moabit, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Blatt 5 zum Zulassungsschein D/BAM 4331/4D vom 11.03.1994

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 10.03.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. D. Prauß